

Erklärung

Lärmaktionspläne sind zur Regelung von „Lärmproblemen und Lärmauswirkungen“ aufzustellen. Damit sind belästigende oder gesundheitsschädliche Geräusche im Freien gemeint, die gemäß § 47b Satz 1 Nr. 1 BImSchG als Umgebungslärm bezeichnet werden. Die Grundlage des Lärmaktionsplans bilden die Lärmkarten die gemäß § 47c BImSchG erstellt wurden. Sie erfassen bestimmte Lärmquellen in dem betrachteten Gebiet, welche Lärmbelastungen von ihnen ausgehen und wie viele Menschen davon betroffen sind, und machen damit die Lärmprobleme und negativen Lärmauswirkungen sichtbar. Aufgrund neuer Berechnungsverfahren wurden alle Lärmkarten neu berechnet. Die Lärmkarte für Niedersachsen ist unter <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten> veröffentlicht.

Im Rahmen der Lärmaktionsplanerstellung werden Hauptverkehrsstraßen nach BImSchG § 47b mit einem Verkehrsaufkommen von über drei Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr, also mit einem DTV-Wert (DTV = durchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung) von mehr als 8.219 KFZ pro Tag berücksichtigt. Dies trifft in der Gemeinde Algermissen auf die Bundesstraße 494 und die Autobahn 7 zu. Damit ist die Gemeinde Algermissen verpflichtet bis zum 18. Juli 2024 ihren Lärmaktionsplan aus dem Jahr 2018 zu überprüfen und zu überarbeiten.

Bei der Aufstellung und Überprüfung der Lärmaktionspläne ist die gesetzlich vorgeschriebene Information und Beteiligung der Öffentlichkeit bedeutsam. Geregelt ist dies durch § 47d Absatz 3 BImSchG: „Die Öffentlichkeit wird zu Vorschlägen für Lärmaktionspläne gehört. Sie erhält rechtzeitig und effektiv die Möglichkeit, an der Ausarbeitung und der Überprüfung der Lärmaktionspläne mitzuwirken. [...]“. Entsprechend wird der nachfolgende Entwurf des aktualisierten Lärmaktionsplans der Gemeinde Algermissen für die Öffentlichkeitsbeteiligung bereitgestellt. Eine Beteiligung ist innerhalb einer 4 wöchigen Frist, vom 06.11.2023 bis zum 03.12.2023 schriftlich an die Postanschrift Gemeinde Algermissen, Marktstraße 7, 31191 Algermissen oder per E-Mail an tamara.krassmann@algermissen.de möglich. Anschließend werden die Ergebnisse der Mitwirkung berücksichtigt, der Entwurf des Lärmaktionsplans entsprechend überarbeitet und veröffentlicht.

Inhalt Lärmaktionsplan

1. Allgemeine Angaben.....	3
2. Bewertung der Ist-Situation	5
3. Maßnahmenplanung	6

1. Allgemeine Angaben

1.1 Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde

Name der Gemeinde:	Gemeinde Algermissen
Amtlicher Gemeindeschlüssel:	03254003
Straße:	Marktstraße
Hausnummer:	7
PLZ:	31191
Ort:	Algermissen
E-Mail:	tamara.krassmann@algermissen.de
Internet-Adresse:	www.algermissen.de

1.2 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und ggf. anderer Lärmquellen, für die der Lärmaktionsplan aufgestellt wird

Die Gemeinde Algermissen hat rund 8.000 Einwohner und eine Gesamtfläche von ca. 35,7km². Sie hat mit Ihren sechs Ortschaften (Algermissen, Bledeln, Groß Lobke, Lühnde, Ummeln, Wätzum) einen dörflichen Charakter. Hauptsächlich sind Wohnbauflächen und landwirtschaftlich genutzte Flächen oder Mischgebiete vorhanden. Im Westen des Ortes Algermissen befindet sich ein Industrie- und Gewerbegebiet.

Straßen mit hohem Verkehrsaufkommen sind

die Landesstraße 479, die durch die Ortschaft Algermissen verläuft,

die Landesstraße 411, die durch die Ortschaft Groß Lobke verläuft,

die Bundesstraße 494, die süd-östlich an der Ortschaft Algermissen verläuft und

die Autobahn 7, die im Westen an der Grenze des Gemeindegebiets verläuft.

Im Rahmen der Lärmaktionsplanerstellung werden Hauptverkehrsstraßen nach BImSchG § 47b mit einem Verkehrsaufkommen von über drei Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr, also mit einem DTV-Wert von mehr als 8.219 KFZ pro Tag berücksichtigt. Dies trifft in der Gemeinde Algermissen nur auf die Bundesstraße 494 und die Autobahn 7 zu.

Durch die Gemeinde Algermissen verläuft außerdem eine Eisenbahnstrecke, die die Ortschaft Algermissen mit Hannover und Hildesheim verbindet. Der Lärmaktionsplan für Haupteisenbahnstrecken wird durch das Eisenbahn-Bundesamt erstellt. Laut

<https://www.geoportal.eisenbahn-bundesamt.de/> sind auf der Eisenbahnstrecke durch die Gemeinde Algermissen 29.252 Zugbewegungen pro Jahr verzeichnet. Entsprechend handelt es sich hier nicht um eine Haupteisenbahnstrecke (Haupteisenbahnstrecke = mehr als 30.000 Zugbewegungen pro Jahr) und findet daher im Lärmaktionsplan keine Berücksichtigung.

1.3 Rechtlicher Hintergrund

Die Aktionsplanung erfolgt auf Grundlage der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG und deren nationaler Umsetzung in §§ 47 a-f BImSchG sowie der Verordnung über die Lärmkartierung - 34.BImSchV.

1.4 Geltende Lärmgrenzwerte

Die EU-Umgebungslärmrichtlinie selbst beinhaltet keine Immissionsgrenz-, Auslöse- oder Richtwerte. Vielmehr sind diese im deutschen Fachrecht verankert. Die nachfolgende Tabelle zeigt eine Übersicht nationaler Lärmgrenzwerte, die als Kriterien für die Evaluierung und Umsetzung von Maßnahmen zur Bekämpfung und Minderung von Lärm in dem von dem Aktionsplan erfassten Gebiet verwendet werden.

Geltungsbereich	Grenzwerte für Neubau oder wesentliche Änderung von Straßen- und Schienenwegen (Lärmvorsorge) ²⁴	Auslösewerte für die Lärmsanierung an Straßen in Bau- last des Bundes ²⁵ sowie an Schienenwegen des Bundes ²⁶	Richtwerte für straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen ²⁷	Immissionsrichtwerte zur Beurteilung von industriellen Anlagen ²⁸
	Tag / Nacht [dB(A)]	Tag / Nacht [dB(A)]	Tag / Nacht [dB(A)]	Tag / Nacht [dB(A)]
Krankenhäuser, Schulen	57/47	64/54	70/60	45/35 (für Krankenhäuser)
Reines (WR) und Allgemeines Wohngebiet (WA)	59/49	64/54	70/60	50/35 (WR) 55/40 (WA)
Dorf-/Kern-/Mischgebiet	64/54	66/56	72/62	60/45
Urbanes Gebiet	64/54	-	-	63/45
Gewerbegebiet	69/59	72/62	75/65	65/50

Tabelle 1: Nationale Lärmgrenzwerte (Quelle: Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI): LAI-Hinweise zur Lärmaktionsplanung, Stand 19.09.2022, S. 63)

Hinweis: Die in der Tabelle 1 angegebenen Lärmpegel beziehen sich jeweils auf die Beurteilungszeiträume Tag/Nacht, wobei der Tagzeitraum als die Zeit von 06:00 – 22:00 Uhr und der Nachtzeitraum als die Zeit 22:00 – 06:00 Uhr festgelegt ist. Sie beruhen auf anderen Ermittlungsverfahren als die strategischen Lärmkarten zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie und sind daher nicht direkt vergleichbar mit den dort als LDEN und LNight dargestellten Werten. Im Einzelfall sind daher zur Prüfung der Immissionsgrenz- und -richtwerte Berechnungen für den jeweiligen Immissionsort notwendig.

2. Bewertung der Ist-Situation

2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten

Anzahl der Personen, die im Gebiet der Gemeinde Algermissen von einer Lärmbelastung durch Lärm von Hauptverkehrsstraßen ausgesetzt sind:

55-59 dB(A) LDEN	300
60-64 dB(A) LDEN	100
ab 65 dB(A) LDEN	0
50-54 dB(A) LNight	200
ab 55 dB(A) LNight	0

Für detaillierte Informationen ist die Lärmkartierung des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz unter <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten> abrufbar.

2.2 Bewertung der geschätzten Anzahl von Personen, die Verkehrslärm ausgesetzt sind

Von der Lärmbelastung durch Hauptverkehrsstraßen sind in der Gemeinde Algermissen 2 Wohnhäuser an der Straße Am Borsumer Paß durch die Bundesstraße 494 und mehrere Wohnhäuser in der Ortschaft Bledeln durch die Autobahn 7 betroffen.

Laut vorliegender Statistik ist keine Person einem Verkehrslärm mit mehr als 65 dB(A) LDEN bzw. mehr als 55 dB(A) LNight ausgesetzt. Entsprechend ist die Belastung durch Verkehrslärm an Hauptverkehrsstraßen als gering einzuschätzen.

Aus der Lärmkartierung geht hervor, dass in der Gemeinde Algermissen schätzungsweise 54 Fälle starker Belästigung, 10 Fälle starker Schlafstörungen, aber keine Fälle ischämischer Herzkrankheiten durch Lärm vorliegen.

2.3 In der Gemeinde vorhandene Lärmprobleme und verbesserungsbedürftige Situationen

Die größte Lärmbelastung durch Hauptverkehrsstraßen verursachen in der Gemeinde Algermissen die Bundesstraße 494, die süd-östlich an der Ortschaft Algermissen verläuft und die Autobahn 7, die im Westen an der Grenze des Gemeindegebiets verläuft.

Da in der Gemeinde Algermissen keine Einwohner von Lärm ab 65 dB(A) L_{DEN} bzw. ab 55 dB(A) L_{Night} betroffen sind, werden die Richtwerte für Lärmschutzmaßnahmen (mehr als 70 dB(A) Tag bzw. mehr 60 dB(A) Nacht) nicht überschritten. Entsprechend sind keine Lärmprobleme oder verbesserungsbedürftige Situationen vorhanden.

3. Maßnahmenplanung

3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung

Im Gebiet der Gemeinde Algermissen wurden bisher keine Maßnahmen zur Lärminderung umgesetzt.

3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre (einschließlich der Maßnahmen zum Schutz ruhiger Gebiete)

Da in der Gemeinde Algermissen keine Einwohner von Lärm ab 65 dB(A) L_{DEN} bzw. 55 dB(A) L_{Night} betroffen sind, werden die Richtwerte für Lärmschutzmaßnahmen (mehr als 70 dB(A) Tag bzw. mehr 60 dB(A) Nacht) nicht überschritten. Entsprechend sind für die nächsten fünf Jahre keine Maßnahmen geplant.

3.3 Langfristige Strategien zum Schutz vor Umgebungslärm

Aufgrund der geringen Lärmbelastung ist in der Gemeinde Algermissen keine langfristige Strategie zum Schutz vor Umgebungslärm geplant.

3.4 Schutz ruhiger Gebiete

Im Lärmaktionsplan werden keine ruhigen Gebiete festgesetzt.